



**Vereinfachte Änderung  
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften  
„Bildstockäcker-Figlisried-Kätzleberg“,  
Stadt Stockach  
Satzung**

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach in öffentlicher Sitzung am 19. Nov. 2008 die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Bildstockäcker-Figlisried-Kätzleberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

**§ 1 Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften vom 09.12.1964, zuletzt geändert durch Satzung 12.05.2005.

**§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung**

(1) Die zeichnerischen Festsetzungen der Planzeichnung vom 09.12.1964 werden für den Änderungsbereich ersetzt durch die Festsetzung der Planzeichnung vom 03.09.2008.

(2) Die schriftlichen Festsetzungen vom 09.12.1964 werden für den Änderungsbereich ersetzt durch die schriftlichen Festsetzungen vom 19.11.2008.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt. Darüber hinaus wird auf die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 213 Abs. 1, Nr. 3 BauGB hingewiesen.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 20. Nov. 2008

  
Stolz  
Bürgermeister

